LANDKREIS
HELMSTEDT
DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Grasleben
c/o Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Organisationseinheit:
Finanzen - Kommunalaufsicht

Kreishaus: 4

Hausadresse:
Südertor 6
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Bode

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-1277
Telefax: 05351 121-1606

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
und Mi. 14.00 - 15.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	(bei Antwort bitte angeben) Mein Zeichen	Datum
09.12.2025 / De	15.22.01/008	4.02.2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2026

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 08.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 155.500 Euro und

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 6.000.000 Euro.

Die Haushaltssatzung 2026 wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2026 ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.

Telefon: +49 5351 121-0
Telefax: +49 5351 121-1600
kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
www.landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover
IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20
BIC: NOLADE2HXXX
USt-ID-Nr.: DE115861693

II. Nebenbestimmung

Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 6.000.000 Euro ergeht mit der Einschränkung, dass Liquiditätskredite zunächst lediglich bis zu einer Höhe von 4.800.000 Euro aufgenommen werden dürfen. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Betrages bis zum satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag von 6.000.000 Euro ist meine schriftliche Einwilligung einzuholen. Dazu ist der notwendige Bedarf rechtzeitig unter Beifügung einer aktualisierten Liquiditätsplanung darzustellen und zu begründen.

Haushaltslage und dauernde Leistungsfähigkeit

Die aktuelle Haushaltslage der Gemeinde Grasleben ist weiterhin angespannt. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO unverändert nicht bescheinigt werden. Der Haushaltsausgleich kann weder im Haushaltsjahr 2026 (Fehlbedarf im Ergebnishaushalt von 1.433.800 Euro) noch in der mittelfristigen Planung erreicht werden. Dies betrifft darüber hinaus auch den Finanzhaushalt, der durchweg negative Saldi aufweist. Die Deckung der aufgelaufenen Fehlbeträge (zum 31.12.2025 voraussichtlich rd. 5,76 Mio. Euro) in absehbarer Zeit ist unrealistisch. Die vorgelegte mittelfristige Planung weist weiterhin sehr hohe Fehlbeträge aus. Zudem ist die liquide Verschuldung massiv angestiegen. Die investive Verschuldung hingegen konnte kontinuierlich abgebaut werden und auch im Haushaltsjahr sowie der mittelfristigen Planung ist ein weiterer Schuldenabbau ausgewiesen.

Erfreulich ist auch, dass die geordnete Haushaltswirtschaft der Gemeinde Grasleben wieder hergestellt ist. Mittlerweile liegt der geprüfte und beschlossene Jahresabschluss 2024 vor. Ich erwarte, dass auch zukünftig die Jahresabschlüsse so kontinuierlich abgearbeitet werden.

Haushaltssicherungskonzept und -bericht

Aufgrund der aufgezeigten Haushaltslage ist die Gemeinde Grasleben nach § 110 Abs. 8 NKomVG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept für 2026 entspricht den formalen Anforderungen in allen Punkten, es weist jedoch keine neuen Konsolidierungsmaßnahmen aus.
Inhaltlich muss ein Haushaltssicherungskonzept auch nicht zwingend neue Maßnahmen enthalten, um den Bestimmungen des Nds. Erlasses über Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs.

8 NKomVG) gerecht zu werden. Es muss jedoch eindeutig erkennbar sein, dass sich die Kommune vollumfänglich mit sämtlichen Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung befasst hat. Vorliegend wird für das Haushaltsjahr 2026 darauf verwiesen, dass keine weiteren Konsolidierungsmöglichkeiten gesehen werden und die Gemeinde Grasleben aus eigener Kraft heraus keinen Haushaltsausgleich mehr erreichen kann.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese inhaltlichen Lücken zukünftig dazu führen können, dass das Haushaltssicherungskonzept grundsätzlich als unzureichend bewertet wird und damit zu einer Zurückweisung der Haushaltsunterlagen insgesamt führen könnte.

Ich erwarte daher, dass die Haushaltskonsolidierung zukünftig den Willen der Gemeinde Grasleben weiterhin erkennen lässt, der negativen Entwicklung der Haushaltslage zumindest in Ansätzen entgegenzuwirken. Dazu sind ständig sämtliche Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung zu prüfen ggf. in künftigen Haushaltssicherungskonzepten zu berücksichtigen. Der Anteil der freiwilligen Leistungen von insgesamt 111.100 Euro entspricht rd. 2,35 Prozent an den ordentlichen Aufwendungen und liegt damit innerhalb der Angemessenheitsgrenze.

Den Haushaltssicherungsbericht 2025 habe ich zur Kenntnis genommen. Er ist formal und inhaltlich korrekt.

<u>Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen</u>
Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Grasleben anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor.

Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.
Als Kommunalaufsicht beabsichtigte ich, bei nicht dauernd leistungsfähigen Kommunen sukzessive eine Reduzierung der Nettoneuverschuldung in den kommenden Haushaltsjahren herbeizuführen, um so die Haushaltslage zumindest zu stabilisieren.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2026 auf 155.100 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 254.300 Euro, so dass die Kreditaufnahme nicht mit einer Nettoneuverschuldung verbunden ist, sondern sogar ein Schuldenabbau erfolgt.

Das Investitionsprogramm 2026 ist überschaubar. Wesentliche Maßnahme ist die Erschließung des Baugebietes „Krumme Wiesen" und Vermessungskosten hierfür. Der Mittelansatz war bereits im Haushalt 2024 enthalten und ist nunmehr wiederveranschlagt. Die Hintergründe hierzu konnte im Rahmen der Prüfung der Haushaltsunterlagen nachträglich nachvollziehbar erläutert werden. Insgesamt beinhaltet das Investitionsprogramm ausschließlich freiwillige Maßnahmen.

Die Maßnahmen waren teilweise bereits Gegenstand vorheriger Haushaltsgenehmigungsverfahren und sind daher ausreichend thematisiert worden. Die Notwendigkeit einer geplanten Kreditaufnahme für alle Maßnahmen in der festgesetzten Höhe wird, wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert, in den Haushaltsunterlagen 2026 grundsätzlich hinreichend begründet.

Wenngleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Grasleben nicht gegeben ist und damit ein Regelversagungsgrund vorliegt, kann im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Ermessens daher dennoch eine Genehmigung der Kreditermächtigung in gesamter Höhe erfolgen. Dabei habe ich insbesondere berücksichtigt, dass die Kreditaufnahme im Haushaltsjahr nicht mit einer Nettoneuverschuldung verbunden ist und auch die mittelfristige Planung weiterhin einen Schuldenabbau ausweist. Zudem hat die Gemeinde Grasleben die geordnete Haushaltswirtschaft wieder hergestellt und verfügt damit über valide Haushaltsdaten.

<u>Höchstbetrag der Liquiditätskredite</u>
In § 4 der Haushaltssatzung 2026 ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 6.000.000 Euro festgesetzt. Er ist gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigungsbedürftig.

Laut vorgelegter Liquiditätsplanung wird im Dezember 2026 ein Höchststand von 4.475.000 Euro erreicht. Dies entspricht einer Abweichung gegenüber dem beantragten Höchstbetrag laut Satzung von 25 Prozent, sodass die Genehmigung des Höchstbetrages

der Liquiditätskredite zwar in gesamter Höhe, aber mit der unter II. aufgeführten Nebenbestimmung ergeht.

Stellenplan
Die fachliche Prüfung des Stellenplans ist erfolgt. Gegen die Ausführung bestehen keine Bedenken.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstrasse 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In Vertretung

(Wendt)

LANDKREIS HELMSTEDT

Anlage

LANDKREIS HELMSTEDT

LANDKREIS HELMSTEDT

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.298.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.731.800 €
	Saldo	(-1.433.800 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.232.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.556.600 €
	Saldo	(-1.324.600 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	155.500 €
	Saldo	(-155.500 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	155.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	254.300 €
	Saldo	(-98.800 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **155.500 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	465 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	210 v. H.
2.	Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 300.000 € anzusehen.

Grasleben, 08.12.2025

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz *(L.S.)*

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Grasleben

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.02.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/008 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom **12.02.2026** bis **20.02.2026**

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.09, öffentlich aus.

Grasleben, 11.02.2026

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz